

Antrag (Fraktion Bündnis90/DIE GRÜNEN) Stadtstrand für Schwerin

14. Stadtvertretung vom 07.12.2020; TOP 9; DS: 00381/2020

[SessionNet | Bürgerinformationssystem der LHS Stadtstrand für Schwerin](#)

Die Stadtvertretung hat Folgendes beschlossen:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt,

1. eine Badestelle „Am Werder“ und in den Waisengärten einzurichten,
2. beim Land darauf hinzuwirken, am Marstall einen Stadtstrand herzustellen.

Hierzu wird mitgeteilt:

Ein für den Stadtstrand landseitig noch erforderliches Grundstück (Am Werder 20) wurde zum Jahresende 2020 erworben. Ein Teil der hier aufstehenden Bebauung soll beräumt werden. Dazu wird vorab ein Schadstoffkataster erarbeitet (Bebauung ist z.T. belastet). Für die verbleibende Bebauung (ehemaliges Ferienhaus sowie Toiletten) sollen Nutzungsoptionen im Zusammenhang mit dem künftigen Stadtstrand geprüft werden.

Für einen öffentlichen Strandbereich Am Werder Ufer/Waisengärten stehen landseitig nunmehr insgesamt 3.800 qm an städtischer Grundstücksfläche zur Verfügung. Diese grenzt über eine Länge von mind. 120m direkt an das Schweriner Seeufer an und ist bis auf wenige Meter frei zugänglich. Da der Schweriner See dem Gemeingebrauch unterliegt, ist das Baden auch hier grundsätzlich erlaubt, erfolgt aber auf eigene Gefahr. Die Umweltbelastungen schränken die Eignung als Badegewässer vor Ort allerdings ein. In den Berichten der Verwaltung zur Stadtvertretung am 02.03.2018 sowie am 07.12.2020 zum Prüfauftrag aus Drucksache 00965/2017 (Seezugang und Bademöglichkeit „Am Werder“ schaffen) wurde über die Belastungen und die Sanierungsmaßnahmen bei Einrichtung einer öffentlichen Badestelle informiert. Da gemäß o.g. Beschluss vom 07.12.2020 eine Badestelle „Am Werder“ und in den Waisengärten einzurichten ist, ist zum vorsorgenden Gesundheitsschutz und zum Schutz der Gewässerqualität die vollständige Entnahme der vorgefundenen belasteten Seesedimente erforderlich. Als nächster Schritt sind Art, Grad und Umfang der Belastungen einzugrenzen, um das Verfahren und die Kosten für die Entnahme und Entsorgung zu ermitteln.

Folgendes Vorgehen wurde mit dem FD Umwelt erörtert:

- Absteckung eines potentiell möglichen Badebereiches
- Festlegung des Beprobungsrasters
- Rastermäßige Beprobung und Feststellung des Belastungsgrades; pro Raster (15mx15m) sind 4 Proben für eine Mischprobe zu entnehmen (insg. Ca. 13 Proben)
- Auswertung und Planung der Seesedimentsanierung mit Kostenschätzung

Die **Anlage 3** zeigt den möglichen Badebereich, die Gewässertiefenlinie sowie das Beprobungsraster. Der Badebereich liegt etwas abseits vom Bootsverkehr, der auf Höhe der ehemaligen Bootswerft Klingebiel bzw. im Auslauf Hackergraben verläuft. Der Gewässergrund fällt nur allmählich ab. Die Festlegung des Beprobungsrasters erfolgt gemäß DIN 19698-6. Der bereits im Jahr 2017 beprobte ufernahe Bereich muss aufgrund der bekannten Belastungen nicht nochmals untersucht werden.

Im Mai 2021 wird das Ufersicherungskonzept vorliegen. Die Maßnahmen zur Ufersicherung sowie zur Seesediment- und landseitigen Bodensanierung sollten gleichzeitig durchgeführt werden.

Im Zusammenhang mit der Errichtung von Badestellen wird auf die **Anlage 4** hingewiesen. Die Hinweise und Ausführungen sollten in die weiteren Entscheidungen zur Planung und

Betriebung des Stadtstrandes incl. Badestelle im Bereich "Am Werder Ufer/Waisengärten" und ggf. im Vorfeld von Bemühungen zur Einrichtung eines Stadtstrandes am Marstall (auf Landesflächen) einbezogen werden.

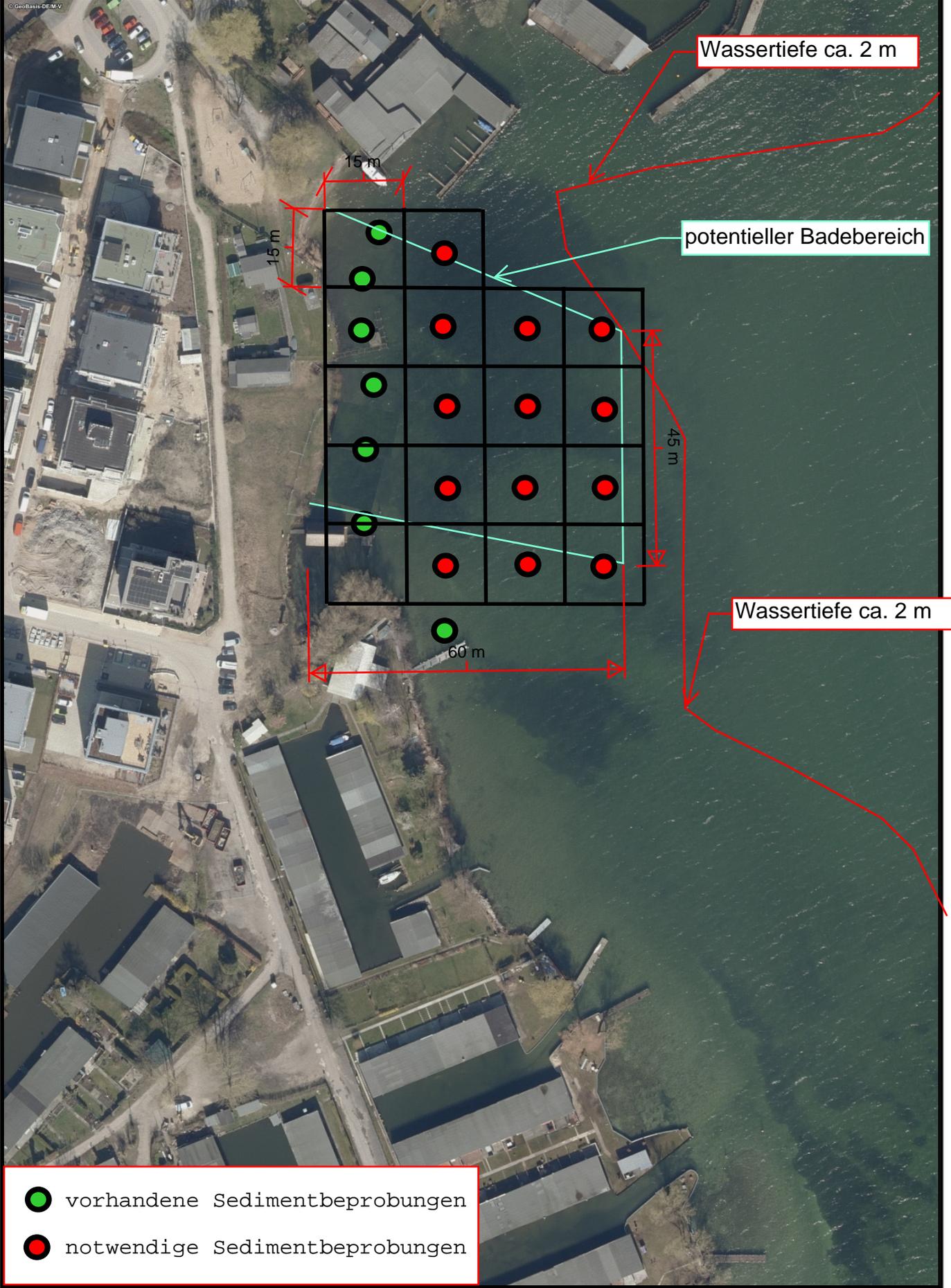
Anlage 3



Anlage 1

16.02.2021

ca. 1: 1500



- vorhandene Sedimentbeprobungen
- notwendige Sedimentbeprobungen

Anlage 4

Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern



Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

An die Landräte/Landrätin der Landkreise als
untere Rechtsaufsichtsbehörde
An die (Ober-)Bürgermeister der kreisfreien
und großen kreisangehörigen Städte

Bearbeiter: Frau RAfr
Katharina Wacks
Telefon: +49 385 588 2307
Telefax: +49 385 588482 2307
E-Mail: katharina.wacks@im.mv-
regierung.de
Geschäftszeichen: II 300-172-52000-2011/044-027/
Datum: Schwerin, den 03.09.2020

Nachrichtlich an den

Städte- und Gemeindetag M-V und den
Kommunalen Schadensausgleich

- nur per E-Mail -

Hinweise zur Verkehrssicherungspflicht an kommunalen Badestellen

Unter Bezugnahme auf die aktuellen Diskussionen zum Umgang mit kommunalen Badestellen und die Forderungen der Bürgermeister nach klaren Regelungen zu den Themen Badesicherheit und Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht werden nach einem Austausch mit dem Kommunalen Schadensausgleich (KSA) dazu vom Ministerium für Inneres und Europa folgende sachdienliche Hinweise gegeben:

Vorzustellen ist, dass nach § 21 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern jedermann die oberirdischen Gewässer mit Ausnahme von Talsperren, Rückhalte- und Speicherbecken zum Baden benutzen darf. Der Eigentümer eines Gewässers, das dem Gemeingebrauch unterliegt, kann daher kein Badeverbot aussprechen. Vielmehr muss er dulden, dass dort gebadet wird. Neben dieser Duldungspflicht treffen ihn hingegen keine weiteren Verpflichtungen. Das Baden in natürlichen Gewässern ist damit grundsätzlich erlaubt, erfolgt dann aber auf eigene Gefahr.

Manche Kommunen belassen es jedoch nicht bei diesem Gemeingebrauch. Das heißt, sie nehmen das Baden nicht nur hin, sondern signalisieren durch die Bereitstellung einer besonderen Infrastruktur (wie zum Beispiel einer Wasserrutsche, von Badestegen, Duschen oder Umkleidekabinen), dass in ihrem Gewässer gebadet werden kann. Aus § 823 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches hat die Rechtsprechung den Grundsatz entwickelt, dass jeder, der im Verkehr eine Gefahrenquelle

Hausanschrift:
Ministerium für Inneres und Europa
Mecklenburg-Vorpommern
Arsenal am Pfaffenteich
Alexandrinestraße 1 · 19055 Schwerin

Postanschrift:
Ministerium für Inneres und Europa
Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

Telefon: +49 385 5880
Telefax: +49 385 588-2972
E-Mail: poststelle@im.mv-regierung.de
Internet: www.im.mv-regierung.de

schaft oder unterhält, die notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen zum Schutze anderer zu treffen hat (sog. Verkehrssicherungspflicht).

Wenn also eine Gemeinde durch die aktive Bereitstellung einer Badestelle mit der entsprechenden Infrastruktur zu erkennen gibt, dass in ihrem Gewässer gebadet werden kann, ist sie verkehrssicherungspflichtig und hat Vorkehrungen zum Schutz Dritter zu treffen, die neben der Prüfung der Eignung des Gewässers als Badestelle, der Überwachung der Wasserqualität, der Kontrolle des Gewässergrundes, einer ausreichenden Wassertiefe und eines etwaigen Baumbestandes auch die Wartung der Anlagen und die Beaufsichtigung des Badebetriebs beinhalten.

Wenn geltend gemacht wird, die Bürgermeister bräuchten diesbezüglich mehr Rechtssicherheit, so ist klarzustellen, dass die Verkehrssicherungspflicht nicht landesgesetzlich abbedungen werden kann. Vielmehr kann es nur um die Ausgestaltung von Sicherungsmaßnahmen und eine entsprechende Beaufsichtigung der Badestellen gehen. Hierzu wird auf ein umfangreiches Merkblatt des KSA aus Mai 2017 verwiesen, das den Gemeinden als Leitfaden zum Umgang mit eigenen Badestellen dienen soll – ANLAGE.

Können die darin benannten und oben zusammengefassten Schutzvorkehrungen, insbesondere die Badeaufsicht, nicht gewährleistet werden, wird es für erforderlich gehalten, die Einrichtungen des Badebetriebs so abzusperren, dass Dritte keinen Zugang zu ihnen haben. Sollte eine solche Absperrung nicht umsetzbar sein, wird der Rückbau der Einrichtungen für unerlässlich angesehen.

Hinweisschilder, welche die Badegäste auf bestimmte Risiken aufmerksam machen, führen nicht zu einer Enthftung der Gemeinde. Ist eine Kommune ihrer Verkehrssicherungspflicht an einer Badestelle nicht nachgekommen und kommt dadurch ein Dritter zu Schaden, besteht grundsätzlich die Pflicht, den Schaden zu ersetzen und zwar unabhängig davon, ob besagte Schilder aufgestellt wurden oder nicht. Denn solchen Schildern kommt ausschließlich eine Warnfunktion zu, die bestenfalls die Aufmerksamkeit der Badegäste schärft und so dazu beitragen kann, dass sich Badeunfälle erst gar nicht ereignen.

Einige Kommunen beabsichtigen daher, Badestege nur noch als Aussichtsplattform zu betreiben, um so die Problematik der fehlenden Badeaufsicht zu vermeiden. Allerdings obliegt den Gemeinden auch hier eine gewisse Verkehrssicherungspflicht, in deren Rahmen sie Vorkehrungen zu treffen haben, die nach den Sicherheitserwartungen des jeweiligen Verkehrs im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren geeignet sind, Gefahren von Dritten abzuwenden, die bei bestimmungsgemäßer oder nicht ganz fernliegender bestimmungswidriger Benutzung drohen. Wenn beispielsweise die Aussichtsplattform mit einem vollumfänglichen Geländer versehen wird, das aufgrund seiner

Höhe und Beschaffenheit ein leichtes Überklettern verhindert und wenn eine ausreichende und gut sichtbare Beschilderung vorhanden ist, aus der hervorgeht, dass es sich ausschließlich um eine Aussichtsplattform handelt, auf der das Springen verboten ist, erscheint es vertretbar anzunehmen, dass mit diesen Vorkehrungen der Verkehrssicherungspflicht Genüge getan ist und auf eine Wasseraufsicht verzichtet werden kann.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass diese aus haftungs- und gefahrenabwehrrechtlicher Sicht vorgenommene Einschätzung zum Umgang mit kommunalen Badestellen keine Auswirkungen auf die Sichtweise in zivil- oder strafrechtlichen Verfahren hat. Insbesondere besteht bei Schadenfällen, in denen Personen an Leib oder Leben geschädigt werden, die hohe Wahrscheinlichkeit, dass gegen die Verantwortlichen ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren eingeleitet wird. Ob ein solches Risiko eingegangen werden sollte, müssen die Verantwortlichen vor Ort im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung entscheiden. Es verbietet sich eine generell-abstrakte Regelung durch den Gesetzgeber, da die Rechtsprechung den Umfang der zivilrechtlichen Verkehrssicherungspflichten einzelfallbezogen anhand der örtlichen Gegebenheiten der jeweiligen Badestelle bestimmt; die konkreten Anforderungen können nur vor Ort durch die verantwortlichen Akteure, falls erforderlich unter Einbeziehung externer Fachleute, sachgerecht festgelegt werden.

Die Landrätin und Landräte werden gebeten, die Ihrer Aufsicht unterstehenden kommunalen Körperschaften entsprechend zu unterrichten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Drzisga

Verkehrssicherungspflicht für Badestellen und Naturbäder

Sommerzeit – Badezeit. Wer hat bei strahlend blauem Himmel und Sonnenschein nicht Lust, sich durch ein Bad in einem Gewässer zu erfrischen? Seen und Flüsse, Talsperren und Baggerseen laden zum Baden ein.

So belebend solch ein Bad ist: In der Natur lauern erhebliche Gefahren. Abrutschende Ufer, steile Abbruchkanten, Schlingpflanzen, trübes und undurchsichtiges Wasser, überraschende Strömungen, schlammiger Grund, geringe Wassertiefe. Immer wieder kommt es zu folgenschweren Badeunfällen. Betroffen sind oftmals Kinder und Jugendliche, die in ihrer Unerfahrenheit und Unbesonnenheit, ihrem Spieltrieb und Erforschungsdrang oder in ihrem jugendlichen Überschwang die Gefahrensituation vollkommen ausblenden.

Grund genug für uns, das Thema einmal ausführlicher zu beleuchten.

Ausgangspunkt unserer Überlegungen ist der sog. Gemeingebrauch an Gewässern. Wir erläutern zunächst, was sich hinter dem Begriff verbirgt und welche Pflichten damit verbunden sind.

Davon grenzen wir den Bereich ab, in dem der Badebetrieb gefördert wird. Wir fächern weiter auf und trennen zwischen „Badestelle“ und „Naturbad“. Anhand von Beispielen stellen wir die Unterschiede zwischen diesen beiden Badegelegenheiten dar und zeigen die Anforderungen auf, die jeweils zu erfüllen sind.

A. GEMEINGEBRAUCH AN GEWÄSSERN

Nach § 25 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) darf grundsätzlich jede Person oberirdische Gewässer in einer Weise und in einem Umfang benutzen, wie dies nach Landesrecht als Gemeingebrauch zulässig ist.

Zu den Befugnissen, die vom Gemeingebrauch umfasst sind, gehört u. a. das Baden. Ein jeder kann also – in den durch das Landesrecht gezogenen Grenzen – in Gewässern baden.

Die auf § 25 WHG basierenden landesrechtlichen Regelungen, die den Gemeingebrauch näher ausgestalten, unterscheiden sich im Detail.¹ Als Faustregel gilt: Das Baden in natürlichen Gewässern ist erlaubt; das Baden in künstlichen Gewässern wie etwa Talsperren und gefluteten Tagebaurestlöchern ist nur erlaubt, wenn es zugelassen ist.

Der Eigentümer eines Gewässers, das dem Gemeingebrauch unterliegt, kann also nicht einfach ein Badeverbot aussprechen. Vielmehr muss er dulden, dass dort gebadet wird. Allerdings treffen ihn neben dieser Duldungspflicht grundsätzlich keine weiteren Pflichten. Er kann die Badenden gewähren lassen, ohne Sicherheitsvorkehrungen treffen zu müssen. Dahinter steht der Gedanke, dass das mit dem Aufenthalt in der Natur verbundene Risiko zum allgemeinen Lebensrisiko gehört.

In Gewässern ohne Gemeingebrauch ist das Baden verboten. Wer sich darüber hinwegsetzt, badet auf eigenes Risiko.²

1 Brandenburg: § 43 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG); Mecklenburg-Vorpommern: § 21 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG MV); Sachsen: § 16 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG); Sachsen-Anhalt: § 29 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA); Thüringen: § 37 des Thüringer Wassergesetzes (ThürWG).

2 LG Arnshagen, Urteil vom 31.07.2002 – 2 O 156/02 –, BeckRS 2003, 06359.

Der Eigentümer ist daher nicht verpflichtet, das Verbot durchzusetzen, indem er zum Beispiel einen Zaun errichtet oder regelmäßig Kontrollgänge durchführt.

Ausnahmsweise muss der Eigentümer doch tätig werden: Wo Gefahrlosigkeit geradezu vorgetäuscht wird und daher auch Nichtschwimmer angelockt werden, muss er zumindest vor den Gefahren warnen. Dies ist etwa der Fall beim Vorspiegeln einer gefahrlosen seichten Stelle, die plötzlich auf bis zu 18 m steil abfällt.³

B. FÖRDERN DES BADEBETRIEBS

Manch eine Kommune belässt es nicht bei dem Gemeingebrauch. Sie stellt eine Infrastruktur (zum Beispiel Wasserrutsche, Duschen und Umkleidekabinen) bereit und macht das Baden so noch attraktiver.

Anders als beim Gemeingebrauch nimmt sie das Baden also nicht nur hin, sondern signalisiert, dass an ihrem Gewässer gebadet werden kann.

Übernimmt sie dadurch eine Verantwortung für die Gefahren an ihrem Gewässer? Muss sie Sicherheitsvorkehrungen treffen, um Risiken auszuschalten oder zumindest zu verringern? Ggf.: Welche Maßnahmen sind dies?

Gesetzliche Regelungen, die das Baden in Gewässern betreffen, gibt es nur vereinzelt. So finden sich zum Beispiel in den Badegewässerordnungen der einzelnen Länder Aussagen zur Badegewässerqualität.⁴ Zu den Fragen, die das Fördern des Badebetriebs aufwirft, existieren keine expliziten Regelungen.

Daher ist auf die Rechtsprechung zurückzugreifen. Da es bei tragischen Badeunfällen immer wieder zu gerichtlichen Auseinandersetzungen kommt, liegen zahlreiche Urteile vor. Sie bieten einen Rahmen, um Antworten auf die Fragen geben zu können, die mit dem Fördern des Badebetriebs zusammenhängen.

Wir differenzieren bei den Badegelegenheiten zwischen „Badestelle“ und „Naturbad“.

I. Badestelle

1. Charakteristika

Es gibt unterschiedliche Vorstellungen darüber, was unter einer Badestelle zu verstehen ist.⁵

Nach unserer Auffassung lässt sich eine Badestelle wie folgt charakterisieren:

- Sie umfasst den Abschnitt eines Gewässers und die angrenzende Landfläche.

3 BGH, Urteil vom 18.10.1988 – VI ZR 94/88 –, NJW-RR 1989, 219, 220.

4 Brandenburg: Verordnung über die Qualität und die Bewirtschaftung der Badegewässer im Land Brandenburg (Brandenburgische Badegewässerverordnung – BbgBadV); Mecklenburg-Vorpommern: Landesverordnung über die Qualität und die Bewirtschaftung der Badegewässer in Mecklenburg-Vorpommern (Badegewässerlandesverordnung – BadegewLVO M-V); Sachsen: Sächsische Badegewässer-Verordnung; Sachsen-Anhalt: Verordnung über die Qualität und die Bewirtschaftung der Badegewässer (Badegewässerverordnung); Thüringen: Thüringer Verordnung über die Qualität und die Bewirtschaftung der Badegewässer (ThürBgvVO).

5 Siehe § 1 Abs. 3 Satz 2 der Brandenburgischen Badegewässerverordnung; Ziffer 3 der Richtlinie DGfDB R 94.13 der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen e. V. (Fassung: August 2015).

- Der Verfügungsberechtigte hat durch die Schaffung einer Infrastruktur einen Badebetrieb eröffnet. Wildes Baden fällt also nicht darunter.
- Das Areal ist frei zugänglich. Das heißt: Es gibt keine geschlossene Einfriedung während des Badebetriebs, es findet keine Einlasskontrolle statt, es wird kein Nutzungsentgelt erhoben.

2. Beispiele

Badestellen können sehr unterschiedlich aussehen. Zwei Beispiele sollen das veranschaulichen.

Beispiel 1: Der Eigentümer legt einen Parkplatz und einen Weg zum Ufer an und richtet eine Liegewiese her. So können die Besucher den See bequem mit dem Auto ansteuern, in wenigen Schritten das Ufer erreichen und sich nach dem Baden auf der Wiese sonnen. An dieser Badestelle wird lediglich ein gewisser Komfort geboten.

Beispiel 2: Neben Parkplatz, Uferweg und Liegewiese gibt es eine Wasserrutsche, eine Badeinsel und Duschen. Dies ist eine aufwendig gestaltete Badestelle, die es erlaubt, nicht nur zu schwimmen, sondern ebenso zu rutschen, ins Wasser zu springen und zu duschen.

3. Verkehrssicherungspflicht

Aus § 823 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB)⁶ hat die Rechtsprechung den gewohnheitsrechtlichen Rechtsatz entwickelt, dass jeder, der im Verkehr eine Gefahrenquelle schafft oder unterhält, die notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen zum Schutze anderer zu treffen hat (sog. Verkehrssicherungspflicht).

Wer durch die Bereitstellung einer Infrastruktur zu erkennen gibt, dass an seinem Gewässer gebadet werden kann, eröffnet einen Verkehr und ist daher verkehrssicherungspflichtig.

Was bedeutet das im Einzelnen für den Betreiber einer Badestelle?

a) Eignung des Gewässers

In einem ersten Schritt muss der Betreiber prüfen, ob das Gewässer überhaupt zum Baden geeignet ist, also sich zum Beispiel vergewissern, dass die Strömungsverhältnisse moderat sind und es kein steil abfallendes Gewässerbett gibt.

b) Überwachung der Wasserqualität

Die Wasserqualität ist anhand der jeweiligen Landesbadegewässerverordnung⁷ zu überwachen.

c) Kontrolle des Gewässergrundes

Der Grund ist auf etwaige künstliche Gefahrenquellen zu kontrollieren. Das kann ein Betonblock sein, ebenso Scherben etc. Diese sind unverzüglich zu beseitigen.⁸

Demgegenüber sind eine nicht einheitliche Tiefe und Unebenheiten des Gewässerbodens keine künstlichen Gefahrenquellen. Das gilt auch für Muscheln und scharfkantige Muschelreste, die sich typischerweise auf dem Grund von Naturgewässern finden. Auf all diese naturgegebenen Risiken müssen sich die Badenden einstellen.

Nach unserer Auffassung reicht es grundsätzlich, den Gewässergrund vor Beginn der Badesaison einmal gründlich abzusuchen. Sollte sich jedoch herausstellen, dass immer wieder Glas, scharfkantiger Unrat u. Ä. in das Gewässer geworfen werden, ist das Intervall zu verkürzen.

d) Ausreichende Wassertiefe

Sprunganlagen (Badesteg, Turm, Badeinsel etc.) setzen eine – ständig – ausreichende Wassertiefe voraus; denn insbesondere Kopfsprünge in seichtes Gewässer führen immer wieder zu schwersten Verletzungen.

Für den Betreiber eines Badesees stellt dies eine besondere Herausforderung dar. Zumindest in Brandenburg gibt es vielfach flache Seen, die auch in einer Entfernung von mehr als 50 m vom Ufer noch nicht einmal 1 m tief sind.⁹

Wann ist die Wassertiefe „ausreichend“?

Bei **Badestegen und Badeinseln** können die Regelungen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) zu Startsockeln analog herangezogen werden.¹⁰ Die DGUV empfiehlt vor Startsockeln eine Wassertiefe von mindestens 1,80 m über eine Länge von 5 m.¹¹

Legt man diese Bestimmungen zugrunde, muss auch bei Badestegen und Badeinseln eine Wassertiefe von mindestens 1,80 m vorhanden sein – vorausgesetzt, der Abstand zwischen Absprungebene und Wasseroberfläche ist nicht größer als bei einem Startsockel.

Wie groß der Abstand zwischen Startsockel und Wasseroberfläche sein darf, wird weder durch die genannte DGUV Regel noch durch die DIN über Schwimmbadgeräte¹² vorgegeben. Letztere verweist insoweit aber auf die Regelungen des Weltschwimmverbandes. Danach muss der Abstand zwischen 0,50 m und 0,75 m betragen.¹³

Sofern ein Badesteg bzw. eine Badeinsel mehr als 0,75 m über die Wasseroberfläche hinausragt, muss das Wasser tiefer als 1,80 m sein.

Auch bei **Sprungtürmen** kann auf die DGUV Regel¹⁴ zurückgegriffen werden, die auf die DIN über Schwimmbadgeräte¹⁵ verweist. So muss zum Beispiel bei einer 1 m hohen starren Plattform die Tiefe 3,20 m betragen, und zwar über eine Länge von 4,50 m.

Sofern das Wasser nicht konstant die erforderliche Tiefe aufweist, bleibt aus unserer Sicht nur der Rückbau der Anlagen. Die bloße Aufstellung von Warn- oder Verbotsschildern halten wir für nicht ausreichend.¹⁶

- 9 OLG Brandenburg, Urteil vom 27.08.2013 – 6 U 84/12 –, BeckRS 2013, 22550.
- 10 OLG Brandenburg, Urteil vom 11.03.1999 – 2 U 90/97 –, zfs 2000, 287, zu einem Badesteg mit startblockähnlichen Erhöhungen.
- 11 DGUV Regel 107-001 (Betrieb von Bädern), Abschnitt 4.2.5.
- 12 DIN EN 13451-4:2014-12 (D) Schwimmbadgeräte – Teil 4: Zusätzliche besondere sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren für Startblöcke.
- 13 Fédération Internationale de Natation (FINA), Fina Facilities Rules FR 2.7 Starting Platforms. Ebenso Bau- und Ausstattungs-Anforderungen für wettkampfgerechte Schwimmsportstätten des Deutschen Schwimm-Verbandes e. V. (DSV), BA 2.8: Höhe der Startsockelvorderkante $\geq 0,50$ m bis $\leq 0,75$ m über Ruhe-Wasserspiegel.
- 14 DGUV Regel 107-001 (Betrieb von Bädern), Abschnitt 4.2.5.
- 15 DIN EN 13451-10:2014-05 (D) Schwimmbadgeräte – Teil 10: Zusätzliche besondere sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren für Sprungplattformen, Sprungbretter und zugehörige Geräte.
- 16 Ebenso OLG Celle, Urteil vom 20.08.1969 – 9 U 21/69 –, juris, Rz. 30; OLG Nürnberg, Urteil vom 24.02.1959 – 3 U 158/57 –, VersR 1959, 574, 575; LG Ravensburg, Urteil vom 27.02.1964 – III S 179/62 –, VersR 1964, 878. Demgegenüber deutet das OLG Brandenburg in seinem Urteil vom 11.03.1999 – 2 U 90/97 –, zfs 2000, 287, an, dass Warnhinweise

6 § 823 Abs. 1 BGB: Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

7 Brandenburg: BbgBadV; Mecklenburg-Vorpommern: BadegewLVO M-V; Sachsen: Sächsische Badegewässer-Verordnung; Sachsen-Anhalt: Badegewässerverordnung; Thüringen: ThürBwVO.

8 OLG München, Urteil vom 25.06.1981 – 1 U 3984/80 –, BeckRS 1981, 31129523.

e) Beaufsichtigung des Badebetriebs

Sprung- und andere Einrichtungen (zum Beispiel Badeinseln) bringen ein hohes Verletzungs- und Ertrinkungsrisiko mit sich:

- Wer sich allmählich vom Ufer aus ins Wasser begibt, kann sich jederzeit entscheiden umzukehren. Anders sieht es bei einem Sprung von einem Badesteg oder einem Sprungturm aus. Man landet sofort im tiefen Wasser und muss gut schwimmen können, um nicht zu ertrinken.
- Eine weitere Gefahr rührt von anderen Badenden her. Immer wieder kommt es vor, dass der ins Wasser Springende mit einem Schwimmer kollidiert, der gerade die Eintauchzone passiert.
- Badeinseln bringen zusätzliche Gefahren mit sich. Sie laden zum Hinausschwimmen ein. Wer seine Kräfte überschätzt, gerät schnell in Not. Bei Tauchgängen kann sich ein Schwimmer in der Halterung verfangen, mit der die Badeinsel am Boden des Gewässers verankert ist.
- Auch Wasserrutschen sind gefahrenträchtig. Regelmäßig kommt es zu Unfällen, wenn Badende die Rutsche verbotswidrig benutzen, also zum Beispiel auf dem Bauch liegend, Kopf voran, oder aber in der Rutsche bzw. am Rutschenauslauf mit anderen Benutzern kollidieren.

Die mit Sprunganlagen verbundenen Risiken sind u. E. nur beherrschbar, wenn der Badebetrieb beaufsichtigt wird. Der Betreiber hat daher für qualifiziertes Personal zu sorgen. Da komplexe Technik wie in einem Schwimmbad nicht vorhanden ist, muss er keine insoweit speziell ausgebildete Fachkraft einsetzen. Vielmehr kann ein erfahrener Rettungsschwimmer die Aufgabe übernehmen.¹⁷

Gewiss muss eine Badestelle nicht rund um die Uhr beaufsichtigt werden. Aber bei Badewetter hat jemand zu gängigen Zeiten vor Ort zu sein, in der Regel also zumindest zwischen 10:00 und 18:00 Uhr.

Ist keine Aufsicht anwesend, halten wir es für notwendig, die Baulichkeiten zu sperren und damit dem Zugriff der Badenden zu entziehen. Bei einem Sprungturm ist das relativ einfach umzusetzen, bei einer Badeinsel wohl eher nicht.

Kann die Aufsichtspflicht in der Praxis nicht erfüllt werden und ist auch eine wirksame Sperrung der Baulichkeiten nicht durchführbar, bleibt u. E. nur der Rückbau von Badestegen, Sprungtürmen, Badeinseln, Wasserrutschen usw.

Wer meint, sich durch ein Schild „Keine Haftung – Baden auf eigene Gefahr“ der Verantwortung entziehen zu können, irrt. Ein solches Schild ist haftungsrechtlich ohne Bedeutung.

Anlagen an Land, die den Komfort erhöhen (etwa Duschen, Umkleidekabinen) oder Sauberkeit und Hygiene dienen (Toiletten, Mülleimer etc.), lösen aus unserer Sicht keine Aufsichtspflicht aus.

f) Wartung der Anlagen

Zur Verkehrssicherungspflicht gehört auch die Wartung der Anlagen. Eine fehlende oder morsche Holzbohle an einem Badesteg ist zu ersetzen, ein herausragender Nagel zu entfernen. Eine defekte Stufe oder ein schadhaftes Geländer eines Sprungturms ist zu reparieren.

Sofern die Verankerung einer Badeinsel nicht mehr stabil ist, muss sie instand gesetzt werden. Das marode Ablagebrett in der Umkleidekabine ist auszutauschen.

g) Kontrolle des Baumbestandes

Den Baumbestand an einer Badestelle muss der Betreiber ebenfalls im Blick haben. Er hat regelmäßige Kontrollen durchzuführen, um etwaige Gefahren aufzuspüren. Ist ein Rückschnitt oder eine Fällung erforderlich, hat er diese Arbeiten zu veranlassen.

II. Naturbad

Wie schon oben erwähnt, fällt unter die „Badegelegenheiten“ neben der Badestelle das Naturbad.

1. Charakteristika

Auch bezüglich des Begriffs „Naturbad“ existieren verschiedene Ansichten.¹⁸

Ein Naturbad zeichnet sich nach unserer Auffassung durch folgende Merkmale aus:

- Es erstreckt sich auf den Abschnitt eines Gewässers und die angrenzende Landfläche.
- Der Verfügungsberechtigte hat durch die Schaffung einer Infrastruktur einen Badebetrieb eröffnet.
- Das Areal ist nicht frei zugänglich. Das bedeutet, dass eine landseitig geschlossene Einfriedung vorhanden ist, der Zutritt nur während der Öffnungszeiten gewährt wird, eine Einlasskontrolle stattfindet (um zum Beispiel alkoholisierte Personen oder Kinder ohne Begleitperson abzuweisen) und ein Nutzungsentgelt zu entrichten ist.

Der Unterschied zwischen „Badestelle“ und „Naturbad“ liegt also in der Zugänglichkeit. Während jeder eine Badestelle ohne Weiteres aufsuchen kann, ist der Zutritt zu einem Naturbad reglementiert.

2. Beispiele

Naturbäder können unterschiedlich gestaltet sein, von ganz schlicht bis zu extrem aufwendig, wie die folgenden Beispiele zeigen.

Beispiel 1: Auf dem eingezäunten Gelände, das man nur gegen Eintritt betreten darf, befinden sich lediglich Duschen, Umkleidekabinen und eine große Liegewiese. Dies ist ein einfaches Naturbad.

Beispiel 2: Sind neben Duschen, Umkleidekabinen und Liegewiese Sprunganlagen und andere Wasserattraktionen vorhanden, ist das ein recht komfortables Naturbad.

3. Verkehrssicherungspflicht

Im Hinblick auf die Verkehrssicherungspflicht des Betreibers gilt zunächst einmal grundsätzlich nichts anderes als bei einer Badestelle: Der Betreiber hat sich von der Geeignetheit des Gewässers zu überzeugen, die Wasserqualität zu überwachen, den Gewässergrund abzusuchen und etwaige Gefahren auszuräumen. Hinsichtlich des Intervalls gelten allerdings verschärfte Anforderungen. Hier darf der Besucher u. E. mindestens eine Kontrolle pro Woche erwarten.

Sind Sprunganlagen vorhanden, muss eine ausreichende Wassertiefe gewährleistet sein. Sämtliche Anlagen hat der Betreiber sorgfältig zu warten und den Baumbestand zu pflegen. Da auch die Liegewiese zu den Anlagen gehört, ist sie auf gefährliche Gegenstände zu untersuchen, und zwar täglich.¹⁹

oder Verbote eine Alternative sein können. Auch das OLG Frankfurt hält eine „gut sichtbare[...] Tafel im Stegbereich, mit der Kopfsprünge verboten werden“, für ausreichend (Urteil vom 17.02.1994 – 1 U 128/92 –).

17 OLG Celle, Urteil vom 10.05.1967 – 9 U 130/65 –.

18 Siehe Ziffer 3 der Richtlinie DGfDB R 94.12 der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen e. V. (Fassung: August 2015).

19 OLG Düsseldorf, Urteil vom 05.02.1987 – 18 U 168/86 –, NJW-RR 1987, 862, 863.

Soweit es um die **Beaufsichtigung des Badebetriebs** geht, gibt es zwei grundlegende Unterschiede zwischen einer Badestelle und einem Naturbad:

- Wer ein Naturbad aufsucht, schließt mit dem Betreiber einen Badbenutzungsvertrag. Allein daraus resultiert die Pflicht des Betreibers, für eine Aufsicht zu sorgen. Es kommt also nicht darauf an, ob es Sprunganlagen oder sonstige Einrichtungen gibt.²⁰ Eine Aufsicht ist eine absolute **Notwendigkeit**.
- Die Aufsichtspflicht erstreckt sich nicht nur auf das Treiben im Wasser, sondern ebenso auf die **Landfläche**. Hier muss der Betreiber zum Beispiel einschreiten, wenn ein alkoholisierter Besucher andere Badegäste bedroht oder belästigt. Der Schwerpunkt der Aufsicht liegt wegen des besonders hohen Verletzungs- und Ertrinkungsrisikos allerdings bei etwaigen Sprunganlagen.

Im Übrigen gilt nichts anderes als bei einer Badestelle: Auch in einem Naturbad gibt es keine aufwendige Technik, die besondere Kenntnisse erfordert. Daher kann ein Rettungsschwimmer die Aufsicht über die Badenden übernehmen.

Nach früherer Rechtslage konnte der Betreiber seine Haftung für Körperschäden vertraglich beschränken.²¹ Dies ist seit der Schuldrechtsreform im Jahr 2002 nicht mehr möglich.²² Das heißt: Der Betreiber kann seine Haftung für Körperschäden nicht vertraglich ausschließen – nicht einmal für einfache Fahrlässigkeit.

Sofern eine Kommune die Benutzung ihres Naturbades öffentlich-rechtlich ausgestaltet, gilt dies entsprechend. Auch hier bleibt es bei der Haftung für Körperschäden, unabhängig von dem Verschuldensgrad.²³

C. ALLGEMEINER HAFTPFLICHTDECKUNGSSCHUTZ

Zum Schluss noch ein Blick auf unseren allgemeinen Haftpflichtdeckungsschutz.

Breibt eine Kommune eine Badestelle oder ein Naturbad, genießt sie Haftpflichtdeckungsschutz nach Maßgabe der Allgemeinen Verrechnungsgrundsätze für Haftpflichtschäden (AVHaftpflicht). Das bedeutet: Sofern sie als Betreiberin einer Badestelle/eines Naturbades Schadenersatzansprüchen ausgesetzt ist, kann sie uns diese Fälle wie gewohnt anzeigen.

Unser Deckungsschutz greift auch dann, wenn eine Kommune ihre Verkehrssicherungspflicht nicht oder nur unzureichend

20 Vgl. OLG Hamm, Urteil vom 01.02.2013 – 7 U 22/12 –, BeckRS 2013, 05768.

21 Siehe hierzu etwa BGH, Urteil vom 16.02.1982 – VI ZR 149/80 –, NJW 1982, 1144; OLG Hamm, Urteil vom 01.02.1978 – 3 U 271/77 –, juris, Rz. 25; OLG München, Urteil vom 29.12.1972 – I U 2280/72 –, VersR 1974, 200, 201; OLG Stuttgart, Urteil vom 03.02.1960 – 4 U 131/59 –, VersR 1961, 1026, 1027.

22 § 309 Ziffer 7 a) BGB: Auch soweit eine Abweichung von den gesetzlichen Vorschriften zulässig ist, ist in Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam ein Ausschluss oder eine Begrenzung der Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Verwenders oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Verwenders beruhen.

23 OLG München, Urteil vom 24.01.1980 – 1 U 2940/79 –, VersR 1980, 724, 725, zur entsprechenden Anwendung des seinerzeit geltenden AGB-Gesetzes.

erfüllt hat.

Dies ist nach unseren AVHaftpflicht lediglich dann anders, wenn wir die Kommune unter ausdrücklichem Hinweis auf einen drohenden Verlust des Versicherungsschutzes zur Beseitigung eines besonders gefährdenden Umstandes aufgefordert haben.²⁴

Ein derartiges Beseitigungsverlangen mit Konsequenzen für den Deckungsschutz ist allerdings die Ausnahme. In der Regel geben wir unseren Mitgliedern lediglich Empfehlungen zur Wahrnehmung der ihnen obliegenden Verkehrssicherungspflichten für ihre örtlichen Badegelegenheiten. Diese Empfehlungen sollen dazu beitragen, den Badebetrieb möglichst sicher zu gestalten und insbesondere auch die Verantwortlichen vor etwaigen strafrechtlichen Konsequenzen zu schützen, die sich aus der Verletzung von Verkehrssicherungspflichten ergeben können.

FAZIT

Die Anforderungen an einen Gewässereigentümer sind recht unterschiedlich. Während bei bloßer Duldung des Gemeingebrauchs in der Regel nichts weiter zu veranlassen ist, begründen Maßnahmen, mit denen der Badebetrieb gefördert wird, ggf. eine Kontroll-, Unterhaltungs- und Aufsichtspflicht.

Badestege, Sprungtürme, Badeinseln, Wasserrutschen etc. vergrößern nicht nur das Vergnügen, sondern auch die Risiken. Querschnittslähmungen sind geradezu typische Verletzungen infolge von Badeunfällen.

Fragen Sie sich daher insbesondere: Ist bei Sprunganlagen ständig die erforderliche Wassertiefe gewährleistet? Sind Sie in der Lage, die notwendige Aufsicht zu stellen? Gibt es genügend Rettungsschwimmer, die Sie einsetzen können? Sind im Haushalt ausreichend Mittel für den Badebetrieb eingeplant? Wenn die aktuelle Situation gar Investitionen erlaubt: Sind Sie sicher, dass Sie für die Unterhaltung aufkommen können? Auch in der nächsten und übernächsten Badesaison und danach?

Sofern Sie all das bejahen, stehen Badesommer bevor, die nicht von Badeunfällen aufgrund unzureichender Verkehrssicherheit überschattet sind. Und sollte doch einmal etwas passieren, sind wir wie stets für Sie da!

Berlin, Mai 2017

24 § 3 Abs. 1 AVHaftpflicht: Besonders gefährdende Umstände hat das Mitglied auf Verlangen des KSA innerhalb angemessener Frist zu beseitigen. Dies gilt nicht, soweit die Beseitigung unter Abwägung der beiderseitigen Interessen unzumutbar ist. Ein Umstand, der zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne weiteres als besonders gefährdend.

§ 4 AVHaftpflicht:

(1) Wird eine Obliegenheit aus dem Deckungsschutzvertrag vorsätzlich verletzt, verliert das Mitglied seinen Deckungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der KSA berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Mitgliedes entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Der vollständige oder teilweise Wegfall des Deckungsschutzes hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Schadenfalles bestehenden Auskunft- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der KSA das Mitglied durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat. Weist das Mitglied nach, dass es die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Deckungsschutz bestehen.

(2) Der Deckungsschutz bleibt auch bestehen, wenn das Mitglied nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Schadenfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem KSA obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn das Mitglied die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die in § 1 Abs. 1 Satz 2 genannten Personen.